



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Stellungnahme

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

anlässlich der

öffentlichen Anhörung

im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 22.2.2021

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kin-der- und
Jugendstärkungsgesetz – KJSG)**

BT-Drs. 19/26107

Berlin, den 18.02.2021

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesvorstand - Fach – und Berufspolitik Sozialer Arbeit
Ansprechpartnerin: Dr. Elke Alsago,
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

Einführende Bemerkungen	1
1. Lebensweltorientierte Kinder –und Jugendhilfe	2
2. Das neue SGB VIII stellt die Profession der Sozialen Arbeit und ihre Fachlichkeit in Frage	3
§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i.v.m. § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung	3
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie	3
§ 27 Hilfen zur Erziehung	4
§ 28 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan	4
§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten	4
3. Inklusion braucht Professionalität	5
§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen	5
4. Leerstellen im Gesetz	5
Fachkräftegebot	5
Rahmenbedingungen	5
Jugendhilfeplanung	6
5. Bewertung	6

Einführende Bemerkungen

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di bedankt sich für die Möglichkeit in der öffentlichen Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen Stellung zu nehmen. Als mitgliederstärkste Interessenvertretung der Beschäftigten in den Bereichen der Sozialen Arbeit nimmt ver.di diese Gelegenheit wahr, um die Perspektive der Fachkräfte darzustellen.

Wenngleich das geltende Recht eine gute Arbeitsgrundlage bildet, sieht auch ver.di an verschiedenen Stellen Novellierungsbedarf, der insbesondere die rechtliche Verbindlichkeit und Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie die Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen für eine fachgerechte und rechtskonforme Aufgabenwahrnehmung betrifft.

Zur Zielstellung des Gesetzentwurfes führte das BMFSFJ aus: „In Deutschland leben 21,9 Millionen Menschen zwischen 0-27 Jahren. Zielgruppe des Gesetzes sind rund 1,5 Millionen Kinder und Jugendliche in dieser Altersgruppe, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben:

- „1,1 Million Kinder und Jugendliche in Deutschland wachsen unter schwierigen sozialen Umständen auf und sind darauf angewiesen, dass staatliche Stellen sie und ihre Familien unterstützen. Das gilt zum Beispiel für Kinder, die in Heimen groß werden oder für Kinder,

deren Eltern nicht so für sie sorgen können, wie es nötig wäre, so dass das Jugendamt bei der Erziehung Unterstützung gibt.

- 360.000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher sind nur die rund 100.000 Kinder mit einer seelischen Behinderung durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst. Die ca. 260.000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind bisher nicht durch das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst, sondern nur in der so genannten „Behindertenhilfe“.
- 31.000 junge Menschen werden im Zuge ihres 18. Geburtstags als sogenannte „Careleaver“ aus der Kinder- und Jugendhilfe entlassen, einige brauchen aber weiterhin Betreuung und Unterstützung.“¹

Es waren politische (Fehl-)Entscheidungen in der Steuer-, Arbeitsmarkt und Sozialpolitik, die in der Vergangenheit die Misere der öffentlichen Haushalte sowie eine starke Zunahme prekärer Beschäftigung und Armut verursacht haben.

Sie haben zu einem Zustand beigetragen, in dem heute den Kommunen und anderen öffentlichen Akteur*innen teilweise der Zugriff auf Ressourcen im notwendigen Umfang für Leistungen der Daseinsvorsorge entzogen ist, um aktiv Sozialpolitik zu gestalten. Diese Form der öffentlichen Armut bewirkt eine schleichende Missachtung der gesetzlichen und fachlichen Vorgaben. Erschwerend kommt hinzu, dass bei der stets notwendigen Prioritätensetzung im Rahmen der Aufstellung öffentlicher Haushalte erhebliche Teile der vom SGB VIII adressierten Zielgruppen individuell und gesellschaftlich benachteiligt sind.

Vor diesem Hintergrund wären der Ausbau und die finanzielle Absicherung des Leistungsangebotes, insbesondere der sog. freiwilligen Leistungen und der Rahmenbedingungen der Leistungserbringung notwendig, um den entstandenen Defiziten bedarfsgerechte Angebote gegenüber zu stellen.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt diesen Mängeln keine wirkungsvollen Instrumente entgegen, sondern enthält neben einigen kleinen Verbesserungen weitgehend Regelungen die Verunsicherung schaffen können oder in das sozialpädagogische Handeln der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe eingreifen, bzw. dieses konterkarieren.

Gerade die anhaltende Pandemie zeigt, welche Bedeutung eine gut ausfinanzierte Kinder – und Jugendhilfe, ein funktionierendes kommunales und landesweites Planungssystem und gut ausgebildete Fachkräfte haben könnten. Die zunehmenden Notlagen der Kinder, Jugendlichen und Familien zeigen deutlich, dass vielfach nicht adäquat auf die Situation reagiert werden kann, weil es an Flexibilität, finanziellen Ressourcen und Fachpersonal fehlt.

In der folgenden Stellungnahme fokussieren wir uns auf die Änderungen des Gesetzes, die Folgen für die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte, ihr professionelles Selbstverständnis und das sozialpädagogische Handeln haben. Zunächst wird die gültige Rechtsgrundlage und ihre Bedeutung eingeordnet und anschließend die gesetzlichen Änderungen und Erfordernisse diskutiert.

1. Lebensweltorientierte Kinder –und Jugendhilfe

Das SGB VIII ist die Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Es trat 1990 als Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Ost- und Westdeutschland in Kraft. Aus sozialpädagogischer Sicht bedeutete das neue Gesetz einen Paradigmenwechsel. Der Gesetzgeber hatte die jahrelange Kritik von Fachkräften und Fachverbänden am Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ernst genommen und die Fürsorge-, Ordnungs- und Kontrollfunktionen und den Charakter einer Art Jugendpolizeigesetz aufgegeben. Insbesondere unter

¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/startschuss-fuer-den-entwurf-eines-neuen-kinder--und-jugendstaerkungsgesetzes/142416>

der Berücksichtigung des Achten Jugendberichtes des Bundesministeriums für Frauen und Jugend wurde ein Gesetz entwickelt, das sich an der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien orientierte und den Charakter eines fortschrittlichen Leistungsgesetzes zeigte.

So ist das SGB VIII die Rechtsgrundlage für eine fachliche Arbeit, die auf Prämissen und Grundsätzen, den sogenannten Strukturmaximen Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung aufbaut. Aus diesen leiten sich für die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe die handlungsleitenden Maximen Aushandeln, Reflektieren, Einmischen und Vernetzen/Planen ab. Damit sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sowie die Erziehungsberechtigten im Blick, sondern auch die lebensweltlichen Zusammenhänge, in denen diese aufwachsen und leben. Diese Grundsätze gilt es unbedingt zu erhalten und endlich zu realisieren!

2. Das neue SGB VIII stellt die Profession der Sozialen Arbeit und ihre Fachlichkeit in Frage

Im aktuell vorliegenden Entwurf der Bundesregierung sind die o.g. Grundsätze der Fachlichkeit massiv in Frage gestellt und weisen damit den Fachkräften neuen Funktionen im Gefüge der Kinder – und Jugendhilfe und in ihrem Kontakt mit den Adressat*innen zu.

Dies wird im Folgenden an den §§ 8a, 16, 27, 28, 36 und 50 des Entwurfes verdeutlicht

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung i.v.m. § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

Das SGB VIII zeichnete sich bislang durch einen Hilfe- und Schutzauftrag aus, verbunden mit einem dialogischen Verständnis von Kinderschutz. Der vorliegende Gesetzesentwurf (§ 8a, §§ 45 ff SGB VIII, §§ 4 ff KKG) und die Stellungnahme des Bundesrates weisen auf einen Paradigmenwechsel hin, welcher bei Fachkräften der Sozialen Arbeit auf deutliche Ablehnung stößt. Statt multiprofessioneller Kooperation von Fachkräften und Berufsgeheimnisträger*innen wird der Kinderschutz auf strukturierte Handlungsvorgaben und Verfahren der Kontrolle und Weitergabe von Informationen an das Jugendamt verkürzt (§§ 4 ff. KKG). Das Handeln der Fachkräfte steht damit nicht mehr unter der Prämisse der Prävention und Hilfe, sondern der Gefahrenabwehr, welche sonst die Aufgaben der Polizei- und Ordnungsverwaltung kennzeichnen und einen Rückgriff auf das RJWG und JWG bedeuten. Dieser Paradigmenwechsel kann negative Auswirkungen auf das konkrete professionelle Handeln der Fachkräfte haben, da das Mandat zur Interessenvertretung und Beteiligung der Adressat*innen infrage gestellt wird. Dies führt zu einem Vertrauensverlust und wird bestimmend für das Arbeitsbündnis zwischen Adressat*innen und Professionellen. Eine solche Entwicklung des SGB VIII lehnt ver.di entschieden ab.

§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Der Vorschlag zur Änderung des Absatz 1 stellt die Lebensweltorientierung der Jugendhilfe in Frage. Statt wie bisher umfassend die Erziehungsverantwortung in den familiären Zusammenhängen zu fördern, also die Situation der Familie zum Ausgangspunkt der Hilfe zu machen und daran anschließend Hilfemaßnahmen für den jeweiligen Einzelfall zu entwickeln, sollen nun Kenntnisse und Fähigkeiten trainiert werden. Dies bedeutet eine Abkehr von der individuellen Beratungs- und Hilfeleistung, hin zu einer Form der Unterweisung, welche nicht den lebensweltorientierten Ansprüchen des SGB VIII entspricht und den fachlichen Auftrag der Professionellen verkürzt. Statt einer lösungsorientierten, im Dialog entwickelten Familienförderung und -bildung soll es künftig um ein kompetenzorientiertes „Training“ von Erziehungsberechtigten gehen. Damit werden die Fachkräfte, die aus der Perspektive der Lebensweltorientierung ganzheitliche Prozesse der Hilfe und Unterstützung gestalten, Lehrkräfte eines formellen Bildungsauftrages mit (hier) nicht näher benanntem Curricula. Die Erziehung von Kindern nach dem Grundsatz des § 1 umfasst mehr als die in der Aufzählung benannten und zu „erlernenden“ Kenntnisse und Fähigkeiten. Die gemeinsame Reflexion der Lebensverhältnisse von Familien und der Lebenswelt von Kindern ist konstitutiver Bestandteil der sozialpädagogischen Begleitung von Familien und muss erhalten bleiben.

§ 27 Hilfen zur Erziehung

Der Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und ihre Ausgestaltung stellt einen wesentlichen Teil der lebensweltorientierten Ausrichtung des SGB VIII dar. Er beschreibt das Verhältnis der individuellen Rechtsbeziehung zwischen Adressat*innen und öffentlichem Träger der Jugendhilfe. Die vorgelegten Änderungen greifen in diese Beziehung ein und stellen die Ansprüche der Adressat*innen und die professionelle Hilfeleistung infrage. Der Satz „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.“ ist überflüssig, denn es konnten schon immer mehrere Hilfeformen im Einzelfall zur Anwendung kommen. Im Zusammenhang mit Absatz 3 wird diese Aussage problematisch, weil hier als Möglichkeit infrastrukturelle Leistungen der Schulen und Hochschule (vermutlich in der Folge dann auch andere Institutionen der Infrastruktur (wie z.B. Kitas)) als individuelle Jugendhilfeleistung deklariert werden können. Dies ist eine nicht akzeptable Verschiebung von der individuellen Hilfeleistung auf ein nicht näher bestimmtes Gruppenangebot eines Nicht-Jugendhilfeträgers. Dies bedeutet eine Abkehr von der Ausrichtung am Einzelfall und gleichzeitig eine Delegation von Jugendhilfeleistungen an andere Institutionen.

§ 28 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Die Verschiebung des § 20 SGB VIII in die Hilfen zur Erziehung (§ 28a SGB III-E) lehnt ver.di ab. Eine Notsituation, die höchst heterogen sein kann, beschreibt eine Ausnahmesituation in der Lebenswelt der Adressat*innen auf die schnell und flexibel reagiert werden muss. Die Notsituation ergibt sich meist durch das plötzliche Fehlen der Erziehungsberechtigten oder derjenigen, die die Sorgearbeit in der Familie übernehmen. Die Familie benötigt keine Hilfe, um die Erziehungsleistung erbringen zu können, sondern dabei die Kinder in der Familie zu versorgen. Daher entspricht diese Leistung nicht der Hilfe zur Erziehung (HzE), sondern muss sich weiterhin an der Sorgearbeit für die Familie orientieren. Die Verschiebung des § 20 in die HzE heißt jedoch an dieser Stelle, dass künftig in der HzE ehrenamtlicher Pat*innen ohne fachliche Begleitung zum Einsatz kommen dürfen. Dies stellt einen weiteren Schritt in Richtung De-Professionalisierung dar und damit grundsätzlich die fachliche Qualität der Hilfen zur Erziehung in Frage, es eröffnet weitere Möglichkeiten der Etablierung niedriger fachlicher Standards.

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

Bisher stellte das SGB VIII einen Rahmen für professionelles Handeln dar. Neu und gleichzeitig zu kritisieren ist, dass nun die konkrete Ausgestaltung des Handelns festgelegt wird. Hatte man zuvor Vertrauen in die Kompetenz der Fachkräfte und betrachtete alle Hilfen vor dem Hintergrund der Struktur- und Handlungsmaximen, so werden nun konkrete Hinweise zum Handeln, insbesondere der Beratung gegeben. „Es ist sicherzustellen, dass Beratung in einer wahrnehmbaren Form erfolgen (...). Der Geschwisterbeziehung soll Rechnung getragen werden.“ Wir sehen keine Veranlassung, dass der Gesetzgeber auf einer methodischen Ebene rechtlich eingreift, zumal der Rahmen des methodischen Handelns durch die Struktur –und Handlungsmaximen des SGB VIII bereits deutlich beschrieben ist. Ebenfalls nicht erklärlich ist die Betonung der Methode der Beratung, welche ja nur eine Möglichkeit des sozialpädagogischen Handelns darstellt.

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Die gemeinsame Aufstellung eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII und dessen regelmäßige Fortschreibung durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit den Familien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung setzt ein Vertrauensverhältnis voraus. Die Hilfepläne dokumentieren den Verlauf des Hilfeprozesses und dessen diskursive Ausgestaltung. Die Aufzeichnungen enthalten Informationen über die Lebenssituation der Familien, ihren Alltag und das soziale Umfeld der Familie. Werden Träger und Fachkräfte gesetzlich dazu verpflichtet, auf Anforderung die Hilfeplanung dem Familiengericht vorzulegen, wird der Aufbau bzw. die Kontinuität des Vertrauensverhältnisses zwischen Fachkraft und Familien erheblich erschwert und gefährdet den Hilfeprozess

3. Inklusion braucht Professionalität

Die Verwirklichung von Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in allen Lebens-, Arbeits- und Lernbereichen ist eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe. Die im Bundesteilhabegesetz (BTHG) festgeschriebenen Verbesserungen stellen Schritte in die richtige Richtung dar. Anspruch muss es sein, Inklusion als Prinzip in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit zu ermöglichen und erreichte Standards zu erhalten bzw. mit dem Ziel bedarfsgerechter Angebote auszubauen. Es geht um die Schaffung von Bildungs- und Lernorten, in der Menschen unabhängig von der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gemeinsam, professionell begleitet aufwachsen können. Für eine Arbeitswelt, die diesen Ansprüchen genügt und in der die Beschäftigten auch die an sie gestellten Erwartungen erfüllen können, sind die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Wir erwarten daher einen deutlichen Ausbau des Engagements für die Realisierung der Inklusionsziele in der Kinder- und Jugendhilfe. Mit den ratifizierten UN-Konventionen zu Kinderrechten und zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen besteht der Auftrag an den Gesetzgeber dies national zu verwirklichen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

ver.di begrüßt den Vorschlag einer mehrstufigen Umsetzung der Inklusion. Der Entwurf bleibt jedoch insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Bezogen auf eines der Ziele des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), Leistungen für Menschen mit Behinderung „aus einer Hand“ zu gewähren, werden die Hoffnungen betroffener Familien nicht erfüllt. Um den Ansprüchen der Kinder, Jugendlichen und Familien fachlich gerecht zu werden, müssen die Jugendämtern mit zusätzlichen (Personal-)Ressourcen ausgestattet werden und vor allem auch Kompetenzen im Umgang mit Kindern/Jugendlichen, die unter den Bedingungen von Behinderung leben, aufgebaut und entwickelt werden. Hierzu ist es notwendig ein Qualifizierungsprogramm aufzulegen und in der täglichen Arbeit begleitende Unterstützung anzubieten. Gleiches gilt für die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Träger.

4. Leerstellen im Gesetz

Statt mit der Gesetzesreform des SGB VIII die fachlichen Standards der Kinder – und Jugendhilfe in weiten Teilen in Frage zu stellen, hatte ver.di erwartet, dass die Bedingungen für das fachliche Handeln im Sinne der Adressat*innen und der Grundsätze des SGB VIII verbessert und ausgebaut würden. Insbesondere eine Stärkung des Fachkräftegebots, die Verbesserung der Rahmenbedingungen in den Einrichtungen und Diensten, die Festschreibung der Regelfinanzierung als Ersatz für sog. freiwillige Leistungen und eine verbindliche Jugendhilfeplanung hätten dazu beitragen können.

Fachkräftegebot

In § 72 des SGB VIII ist das Fachkräftegebot für die Kinder- und Jugendhilfe beschrieben. Mitarbeiter*innen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe müssen persönlich geeignet sein und über eine entsprechende Ausbildung verfügen. Angesichts der hohen Anforderungen an die Beschäftigten und die mit den gesellschaftlichen Veränderungen wachsenden Herausforderungen sowie den aktuellen Bestrebungen das Fachkräftegebot durch die Länder aufzuweichen, ist es notwendig, das Fachkräftegebot deutlicher und verbindlicher zu formulieren und auf die hinzukommenden Aufgaben im Kontext inklusiver Arbeit auszuweiten. Gleichzeitig muss über den § 72 SGB VIII der Anspruch auf Fachberatung und Fortbildung aller Beschäftigten im Kontext des SGB VIII eingeführt werden. Nur so kann es gelingen, die Fachkräfte auf Dauer für das sich wandelnde Arbeitsfeld kontinuierlich zu qualifizieren.

Rahmenbedingungen

Vorhaben mit dem Ziel die Verwirklichung von Kinderrechten zu sichern und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, müssen intensiver die fachliche Praxis in den Blick nehmen. Nahezu flächendeckend ist die Arbeitsbelastung der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe sehr hoch. Insbesondere die unzureichenden Fachkraft-Kind Schlüssel in Kitas bzw. Fallzahlen in ASD oder bei den Amtsvormündern sind Rahmenbedingungen, die eine rechtskonforme und fachgerechte

Aufgabenwahrnehmung erschweren und hohe Belastungen erzeugen. Es fehlt Zeit für die direkte Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Sorgeberechtigten.

Hinzu kommt, dass den hohen fachlichen und sich verändernden Anforderungen auch eine entsprechende Qualifikation gegenüberstehen muss. Es ist dringend notwendig, dass hier gesetzliche Standards für Personalschlüssel und Qualifizierungsangebote gesetzt werden. ver.di hat in den vergangenen Jahren und im Dialogprozess mehrfach Vorschläge für Mindeststandards für die Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt und fordert die gesetzliche Fallzahlbegrenzung im ASD sowie verbindliche Standards für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen.²

Gleichzeitig müssen auch die Entlohnung und Arbeitsvertragsgestaltung in den Blick genommen werden. ver.di fordert seit Langem: keine Leistungsvergabe an Träger ohne Tarifbindung! Dies würde einen maßgeblichen Beitrag zur Attraktivität der Arbeitsfelder und damit auch zur Fachkräftegewinnung leisten.

Jugendhilfeplanung

Die Enquete Kommission der hamburgischen Bürgerschaft kommt in ihrem Bericht „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“³ bereits 2018 zu dem Ergebnis, dass „eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung in Hamburg nicht ausreichend sichergestellt wird.“ Die Steuerungselemente der Kinder- und Jugendhilfe bleiben vielerorts seit Jahren in ihrer Realisierung weit hinter den gesetzlichen Vorgaben zurück. Bereits im Dialogprozess hat ver.di eindringlich auf die Notwendigkeit einer größeren Verbindlichkeit dieses Instrumentes und dessen Ausfinanzierung hingewiesen. Eine Erhöhung der Verbindlichkeit der Jugendhilfeplanung innerhalb des SGB VIII ist dringend notwendig. Nur so können regelmäßig gesellschaftliche (regionale) Entwicklungen und die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen, das Angebot der Kinder – und Jugendhilfe und die erforderlichen Ressourcen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe eruiert und analysiert werden, sodass auf der Grundlage einer systematischen Berichterstattung die Kinder – und Jugendhilfe fachlich begründet geplant werden kann. Dies beinhaltet sämtliche Leistungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, samt der Ausstattung mit notwendigem Fachpersonal und wird im Gesetzentwurf trotz erheblichen Handlungsbedarfs komplett vernachlässigt. Sie sollte regelmäßig und systematisch und unter der Beteiligung aller Akteur*innen durchgeführt, mit den anderen Planungsprozessen in den Kommunen vernetzt und durch die zuständigen parlamentarischen Gremien legitimiert werden.

5. Bewertung

Abschließend bewertet ver.di den vorliegenden Gesetzentwurf als einen deutlichen Angriff auf die Professionalität der Fachkräfte. Statt ihr jahrzehntelang entwickeltes sozialpädagogisches Handlungswissen und die etablierte Profession als Stütze dieser Gesellschaft ernst zu nehmen und zu respektieren und die Arbeitsfelder so auszustatten, dass sie ihre Arbeit professionell durchführen können, wird ihre Professionalität in Frage gestellt, wird rechtlich in methodisches Handeln eingegriffen, wird sozialpädagogisches Handeln durch die Einführung von Informations- und Anzeigepflichten konterkariert. Statt auf multiprofessionelle Kooperationen zu setzen, werden Kontrollinstanzen eingesetzt und soll die Kinder – und Jugendhilfe, insbesondere das Jugendamt Zulieferaufgaben für das Familiengericht oder (nach dem Ansinnen des Bundesrates) für die Strafverfolgungsbehörden übernehmen.

² <https://mehr-braucht-mehr.verdi.de/++co++d0b887fe-8f79-11ea-b3d8-525400940f89> Seite 26 ff.

³ https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/65251/bericht_der_enquete_kommission_kinderschutz_und_kinderrechte_weitere_staerken_ueberpruefung_weiterentwicklung_umsetzung_und_einhaltung_gesetzlicher_gru.pdf

Bei der Rückkoppelung mit Fachkräften der Kinder – und Jugendhilfe zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde zu diesem Punkt eine große Empörung zum Ausdruck gebracht. Ein Staat, in dem Kinder und Jugendliche in im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung aufwachsen sollen, welcher Menschen-, Kinderrechte und die Rechte für Menschen mit Behinderungen realisieren will, darf keine neuen Kontrollinstanzen aufbauen und das sozialpädagogische Handeln der Fachkräfte einschränken, sondern muss die Kinder – und Jugendhilfe so ausstatten, dass sie ihren Ansprüchen nach Prävention, Dezentralisierung, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Situationsbezogenheit, Ganzheitlichkeit, Integration, Partizipation und Lebensweltorientierung nachkommen kann und den Kindern, Jugendlichen und Familien die Hilfe und Unterstützung geben kann, die sie benötigen und wünschen.

Kontakt:

ver.di – Bundesvorstand

Fach – und Berufspolitik Sozialer Arbeit

Dr. Elke Alsago

Paula-Thiede-Ufer 10

10179 Berlin

Tel.: +49(0)30/6956-2115, E-Mail: elke.alsago@verdi.de; Fax: +49(0)30/6956-3630